
**EINWOHNERGEMEINDE
RÜDTLIGEN-ALCHENFLÜH**

**REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG
VON SCHUL- UND ZIVILSCHUTZRÄUMEN**

1997

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rütligen-Alchenflüh erlassen folgendes

REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG VON SCHUL- UND ZIVILSCHUTZRÄUMEN

Soweit dieses Reglement für die Bezeichnung von Personen und Personengruppen nur die männliche Form verwendet, sind darunter auch die Frauen zu verstehen.

I. GESUCHE UND BEWILLIGUNGEN

Grundsatz Art. 1
Sämtliche Schul- und Sportanlagen dienen in erster Linie der Schule und die Zivilschutzräume dem Zivilschutz. Im Gemeindesaal, inkl. Vorraum und Küche, haben Anlässe der Gemeindebehörden Priorität. Die Benützung der genannten Räume durch Dritte darf den Schulbetrieb nicht beeinträchtigen.

Bewilligungspflicht Art. 2
Bewilligungen für die einmalige Benützung von Schul- und Zivilschutzräumen, Turnhalle, Sportanlagen, Einrichtungen und Geräten für ausserschulische Zwecke sowie des Gemeindesaals, des Vorräumes und der Küche erteilt der Schulhauswart I im Einverständnis mit dem Präsidenten der Schul- bzw. der Zivilschutzkommission. Dauerbewilligungen für Turnhalle und Sportanlagen erteilt die Schulkommission.
Bewilligungen für Anlässe mit Erwerbszwecken erteilt der Gemeinderat. Fällt die Benützung in die Unterrichtszeit, ist die Zustimmung des Schulleiters erforderlich. Gesuche sind in jedem Fall an den Schulhauswart zu richten.

Die Vereine reichen ihren Wettspielkalender (inkl. Turniere etc.) sofort nach Bekanntwerden ein. Dies gilt insbesondere für kurzfristig angesetzte Spiele (Freundschaftsspiele, verschobene Spiele etc.). Der Schulhauswart entscheidet über die Möglichkeiten der Durchführung.

Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung Art. 3
Bewilligungen werden auf Gesuch hin erteilt. In erster Linie dann, wenn mit der Benützung der Anlagen die Förderung der körperlichen Ertüchtigung, kultureller oder gemeinnütziger Tätigkeiten bezweckt wird. Darunter fallen auch Weiterbildungskurse, inkl. Erwachsenenbildung.

Vorrecht orts- ansässiger Gesuchsteller	<p><u>Art. 4</u> Gesuche ortsansässiger Vereine und Personen haben den Vorrang. Regelmässige Benützer haben gegenüber andern Bewerbern ebenfalls Vorrecht. Als ortsansässig gelten diejenigen Vereine, die in ihrem Namen die Ortsbezeichnung Rüttligen-Alchenflüh, Rüttligen oder Alchenflüh führen.</p>
Dauer der Bewilligung	<p><u>Art. 5</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bewilligung kann für einzelne Veranstaltungen oder für eine bestimmte Dauer erteilt werden. 2. Dauerbewilligungen werden in der Regel für ein ganzes Kalenderjahr erteilt. Ohne Kündigung bis 31. Oktober läuft die Bewilligung für ein weiteres Kalenderjahr. Für den Gemeindesaal, den Vorraum und die Küche gibt es keine Dauerbewilligungen. 3. Dauerbewilligungen können ohne Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist jederzeit durch den Gemeinderat zurückgezogen werden: <ul style="list-style-type: none"> - bei Vorliegen besonderer Verhältnisse - bei Schul- und Schulsportbedarf - wenn die Bestimmungen dieses Reglementes nicht beachtet werden - wenn die Beteiligung an den Übungen oder Kursen dauernd ungenügend ist, so dass sich die Zuteilung nicht mehr rechtfertigt. - bei gemeindeeigenem Bedarf.
Verzicht auf die Benützung	<p><u>Art. 6</u> Ein Verzicht auf die Benützung ist der Bewilligungsinstanz rechtzeitig mitzuteilen.</p>
Schliessung während den Ferien sowie den Feier- und Freitage	<p><u>Art. 7</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Schulanlagen bleiben während den Sommerferien grundsätzlich geschlossen. Die Turnhalle ist während den Weihnachtsferien, den Sportferien, der ersten Woche der Frühjahrsferien und der ersten Woche der Herbstferien geschlossen. 2. Für eine allfällige Benützung während den Sommerferien haben die Benützer ihre Wünsche schriftlich jeweils jedes Jahr bis spätestens Ende Mai dem Schulhauswart I zu melden. Dieser klärt ab, wie weit diesen Ansprüchen Rechnung getragen werden kann. 3. An Feiertagen (Neujahr, Bärzelitag, Karfreitag, Ostern, Ostermontag, Auffahrt, Pfingsten, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten und Stephanstag) sowie an den Nachmittagen des 24. und 31. Dezember bleiben sämtliche Räume geschlossen.

4. Ausnahmen für Kurse oder andere Anlässe von Bedeutung können durch den Gemeinderat gestattet werden.

Art. 8

Gebühr

Für die Benützung sämtlicher Räume und Anlagen durch Dritte ist eine Gebühr zu entrichten. Dieser Benützungstarif wird erstmals im Anhang zu diesem Reglement festgesetzt. Änderungen beschliesst der Gemeinderat in Reglementsform.

Spezielle Tarife gelten für

- a) Junioren
- b) J + S-Kurse
- c) Gemeinnützige Institutionen
- d) Kulturelle Zwecke
- e) Erwachsenen-Bildungskurse
- f) Politische Parteien Rüdtligen-Alchenflüh

II. BENÜTZUNG

Art. 9

Pflichten

Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Organisation und Durchführung der Anlässe trägt der Bewilligungsinhaber. Er hat dafür zu sorgen, dass der Schulbetrieb in keiner Weise beeinträchtigt wird. Die Benützer haben sich an die Hausordnung zu halten sowie den Anordnungen des Schulhauswartes oder des Schulleiters Folge zu leisten.

Art. 10

Öffnen und Schliessen

Die Benützer können für das Erstellen der allgemeinen Ordnung und für das Öffnen und Schliessen der Anlagen herangezogen werden. Dies gilt insbesondere für das Schliessen nach Abendtrainings bzw. -veranstaltungen. Schlüssel gibt ausschliesslich der Schulhauswart ab.

Art. 11

Benützungszeit

1. Die Bewilligungsinhaber dürfen die ihnen zugeteilten Räume (inkl. Nebenräume, WC, Garderoben und Duschanlagen) nur während der vereinbarten Zeit benützen. Sie müssen die Anlage bis spätestens um 22.00 Uhr verlassen. Am Samstag werden die Anlagen um 17.00 Uhr geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Schulhauswart. Für den Gemeindesaal, den Vorraum und die Küche gilt die jeweils ausgestellte Bewilligung.

2. Die Benützer der Anlagen haben nach Schluss der Veranstaltungen das Schulareal ruhig zu verlassen.

Rauchverbot	<u>Art. 12</u> Bei Veranstaltungen in Schul- und Sportanlagen herrscht grundsätzlich Rauchverbot (ausgenommen Gemeindesaal und Vorraum).
Sorgfaltspflicht	<u>Art. 13</u> Der Bewilligungsnehmer ist dafür verantwortlich, dass die benützten Anlagen, Geräte und Gebrauchsgegenstände in ordnungsgemäsem Zustand zurückgelassen werden. Wer fahrlässig oder vorsätzlich die Einrichtungen, Anlagen und Bepflanzungen beschädigt, haftet für den Schaden. Jede Sachbeschädigung ist dem Schulhauswart sofort zu melden.
Materialverluste	<u>Art. 14</u> Wer Material (z. B. Schlüssel) verliert oder nicht mehr zurückbringt, haftet für den Verlust und für die Folgen. Kann die betreffende Person nicht ermittelt werden, haftet der Bewilligungsnehmer.
Versicherung	<u>Art. 15</u> Die Gemeinde Rüttligen-Alchenflüh lehnt ausdrücklich jede Haftpflicht bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Jedem Verein und Veranstalter wird deshalb der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Vereinseigenes Material ist auf Kosten des Eigentümers mindestens gegen Feuer zu versichern.
Reparaturaufträge	<u>Art. 16</u> Reparaturaufträge dürfen nur von den zuständigen Instanzen erteilt werden.
Vereinsmobiliar	<u>Art. 17</u> <ol style="list-style-type: none">1. Das Aufbewahren von schulfremdem Mobiliar sowie schulfremden Gerätschaften und Instrumenten in den Schulgebäuden und Sportanlagen ist, wenn genügend Platz vorhanden, nach Absprache mit dem Schulhauswart möglich.2. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl.

Schonung der Anlagen

Art. 18

Für die Benützung von Turn- und Sportanlagen gelten grundsätzlich folgende Bestimmungen:

- a. Die Turnhalle darf nur barfuss oder in geeigneten, sauberen Turnschuhen betreten werden. Das Tragen von Spezialschuhen (mit Stollen oder Zapfen sowie Strassenturnschuhen) ist nicht gestattet. Ebenso ist die Verwendung von Geräten, die den Boden beschädigen, verboten.
- b. Magnesia darf in der Halle nicht offen herumliegen, sondern ist in einem soliden Behälter gesondert aufzubewahren. Mit Magnesia bestäubte Böden sind zu reinigen.
- c. Die Sportplätze können im Interesse der Schonung des Rasens für gewisse Zeiten gesperrt werden. Der Rasen darf nicht mit Zapfenschuhen betreten werden.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 19

Gegen alle Entscheide der Bewilligungsinstanz kann innert 10 Tagen nach Mitteilung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat geführt werden.

Inkrafttreten

Art. 20

Dieses Reglement tritt mit Anhang am 1. Juli 1997 in Kraft. Es ersetzt insbesondere das Reglement über die Benützung von Schul- und Zivilschutzräumen vom 11. Mai 1990.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 1997.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Vizepräsident:

Der Sekretär:



P. Bürgi



U. Lüthi

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 17. Juli 1997



AUFLAGEZEUGNIS

Dieses Reglement hat vom 22. Mai 1997 bis 1. Juli 1997 in der Gemeindeverwaltung Rüttligen-Alchenflüh öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist war im Anzeiger Nr. 20 vom 16. Mai 1997 und Nr. 21 vom 23. Mai 1997 sowie im Amtsblatt Nr. 34 vom 17. Mai 1997 publiziert.

Einsprachen sind keine erhoben worden.

Alchenflüh, 14. Juli 1997

Der Gemeindegeschreiber

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a stylized, somewhat abstract shape.

U. Lüthi

ANHANG

BENÜTZUNGSTARIF (In Kraft ab 1.4.2013)

A) Schulräume

		<u>Ortsansässige</u>	<u>Auswärtige</u>
<u>Dauerbenützung (ab 2 Monaten bis 1 Jahr)</u>			
Schulzimmer/Werkräume	bis 2 Std./Woche		200.--
Mehrzweckraum	bis 2 Std./Woche		300.--
<u>Einmalige Benützung</u>			
Mehrzweckraum	bis 5 Std.	50.--	100.--
	Anlässe pro *Tag	80.--	160.--

Veranstaltungen mit Erwerbszwecken pro *Tag Fr. 100.-- bis Fr. 1'000.--

B) Gemeindesaal, Vorraum und Küche

<u>Einmalige Benützung</u>			
Gemeindesaal inkl. Geschirr	bis 5 Std. pro Tag	100.--	400.--
	Anlässe pro *Tag	150.--	600.--
-Abwaschstrasse	pro *Tag	50.--	120.--
-Kochstrasse (ohne Steamer)		80.--	180.--
-Steamer	pro *Tag	70.--	150.--
Nur Küche inkl. Geschirr	pro Anlass	280.--	600.--
Pausenhalle	bis 5 Std. pro Tag	60.--	150.--
Vorraum/Terrasse	Anlässe pro *Tag	80.--	200.--
	Geschirr oder		
	Festgarnituren pro Anlass	20.--	40.--
Kaffeemaschine	pro Anlass	40.--	40.--
Benützung Beamer	mit Instruktion	100.--	100.--
	ohne Instruktion	50.--	50.--

Veranstaltungen mit Erwerbszwecken pro *Tag Fr. 500.-- bis Fr. 3'000.--

<u>Spezialtarife (gemäss Art. 8 des Benützungsreglementes)</u>	Gratis	50%
-Sitzungen, Bildungs-, Kultur- und Schulungsveranstaltungen		Ermässigung
-Veranstaltungen mit Erwerbszwecken	75% Ermässigung	50% Ermässigung

*Definition pro Tag:

Beginn Morgens um 7.00 Uhr, Ende am Folgetag 7.00 Uhr

C) Turnhalle

		<u>Ortsansässige</u>	<u>Auswärtige</u>
<u>Dauerbenützung (ab 2 Monaten bis 1 Jahr)</u>			
Eine Lektion beinhaltet 90 Minuten			
pro Lektion wöchentlich		150.--	200.--
pro halber Tag	max. 5 Std.	400.--	500.--
pro Abend	max. 5 Std.	400.--	500.--
ganzer Tag	max. 10 Std.	800.--	1'000.--
<u>Einmalige Benützung</u>			
pro Lektion	1 ½ Std.	30.--	60.--
pro halber Tag	max. 5 Std.	60.--	100.--
pro Abend	max. 5 Std.	60.--	100.--
pro ganzer Tag	max. 10 Std.	100.--	200.--
<u>Nur Garderoben- und Duschräume</u>		30.--	50.--
Veranstaltungen mit Erwerbszwecken pro Tag Fr. 300.-- bis Fr. 1'000.--			
<u>Spezialtarife: (gemäss Art. 8 des Benützungsreglementes)</u>			
Montag bis Freitag			50%
von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr		gratis	Ermässigung

D) Aussenanlagen

Die Aussenanlagen können grundsätzlich durch die Bevölkerung von Rütligen-Alchenflüh gratis ohne Gebühren benützt werden. Dauerbenützungen sind nur mit Bewilligung der Schulkommission möglich.

Grossanlässe und Veranstaltungen mit Erwerbszwecken können mit Unkostenbeiträgen von Fr. 50.-- bis Fr. 500.-- belastet werden.

E) Zivilschutzräume

		<u>Ortsansässige</u>	<u>Auswärtige</u>
<u>San Hist</u>			
Triageraum/Küche/WC	pro Anlass	50.--	250.--
Küche	pro Anlass	50.--	150.--
Liegestellen (ohne Woldecken)	pro Nacht/Person	5.--	15.--
<u>BSA</u>			
Aufenthaltsraum/BSA-Küche	pro Anlass	50.--	150.--
Gemeinde- und BSA-Küche		siehe Tarif B	siehe Tarif B
Schutzraum 40 m ²	pro Anlass	30.--	90.--
Liegestellen (ohne Woldecken)	pro Nacht/Person	5.--	15.--

Dauerbenützung (ab 2 Monaten bis 1 Jahr)

Die Gebühr für die Dauerbenützung wird pro Fall durch den Gemeinderat auf Antrag der Zivilschutzkommission festgesetzt.

Veranstaltungen mit Erwerbszwecken

Die Gebühr für Veranstaltungen mit Erwerbszwecken wird pro Fall durch den Gemeinderat auf Antrag der Zivilschutzkommission festgesetzt.

F) Inventarvermietungen

1 Tisch mit 2 Bänken	pro Tag	5.--	5.--
----------------------	---------	------	------

G) Allgemeines / Pikettdienst

In den Gebühren ist der Einsatz der Schulhauswarte für die Uebergabe und Abnahme der Anlagen im Umfang von 30 Minuten inbegriffen. Darüber hinausgehende Dienstleistungen der Schulhauswarte werden mit Piktett-Zuschlägen belastet.

Piktett-Zuschläge

Minimalansatz pauschal	30.--	30.--
Stundenansatz	60.--	60.--


3422 Alchenflüh, 2. April 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:


K. Schütz


Ch. Wenger